

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 210,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 210,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 270,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 540,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 270,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 270,00 €

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 27,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 54,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 27,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 27,00 €

- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstaben a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 270,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 540,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 270,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 270,00 €

- d) Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts höher sein als bei der Verleihung, so wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr für eine Wiederverleihung erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmer oder privat) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung		
a) einer Leiche	-pauschal-	165,00 €
b) einer Urne	-pauschal-	165,00 €
2. für die		
a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung		270,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle/Friedhofshalle		50,00 €
c) Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle		30,00 €

VI. Die satzungsmäßigen Gebühren erhöhen sich

- a) für die Bestattung von Personen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Friedhofssatzung um 200 v.H. und
- b) für verstorbene Angehörige von in der Ortsgemeinde Berg ansässigen Einwohnern (1. und 2. Verwandtschaftsgrad) um 100 v.H.

Mit den Betroffenen ist eine Sondervereinbarung abzuschließen.